

II-12287 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

WIEN,

22. VII 1990

Zl. 22.07.107/1-IV.1/90

Schriftliche Anfrage der
Abg. Dillersberger und
Genossen betreffend Voll-
streckung von ADV-Zahlungsbe-
fehlen in Deutschland

5758 IAB

1990 -08- 23

zu 6038 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen haben am 13. Juli 1990 unter der Nr. 6038/J-NR/1990 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Vollstreckung von ADV-Zahlungsbefehlen in Deutschland gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1) Werden Sie im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Justiz eine Erweiterung des Vollstreckungsübereinkommens mit der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der ADV-Zahlungsbefehle anstreben?
- 2) Wann rechnen Sie mit dem Zustandekommen eines gültigen Abkommens?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Punkt 1: Meinem Ressort war bisher nicht bekannt, daß Zahlungsbefehle österreichischer Gerichte, die im automationsunterstützten Verfahren erlassen wurden, in der Bundesrepublik Deutschland mangels Amtssiegels nicht vollstreckt werden. Es trifft zu, daß nach Art.7 Abs.1 Zif. 1 des Vertrags vom 6. Juni 1959 mit der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden

- 2 -

in Zivil- und Handelssachen, BGBI. Nr. 105/1960, dem Antrag auf Bewilligung der Vollstreckbarerklärung in der Bundesrepublik Deutschland eine mit "amtlichem Siegel oder Stempel" versehene Ausfertigung des österreichischen Exekutionstitels anzuschließen ist. Bei den österreichischen gerichtlichen Zahlungsbefehlen, die automationsunterstützt erlassen wurden, fehlt ein solches amtliches Siegel. Bei Abschluß des Vollstreckungsvertrages im Jahr 1959 konnte noch nicht auf fortgeschrittenere Methoden der Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen Bedacht genommen werden.

Da bisher an mein Ressort keine Beschwerden darüber, daß österreichische Zahlungsbefehle in Deutschland mangels eines Amtssiegels nicht vollstreckt werden konnten, herangetragen worden sind, ist anzunehmen, daß es sich bei der Verweigerung der Vollstreckung aus dem genannten Grund um Einzelfälle handelt.

Im Hinblick auf den mit einer Änderung des Vollstreckungsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, verbundenen beträchtlichen Verwaltungsaufwand ist beabsichtigt, im Einvernehmen mit dem Vertragspartner eine Interpretation der genannten Rechtsquelle zu erreichen, die vom Formerfordernis des "amtlichen Siegels" absieht.

Zu Punkt 2: Wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, wird eine Novellierung des österreichisch-deutschen Vollstreckungsvertrages wohl nur dann in Betracht zu ziehen sein, wenn dem oben ausgeführten österreichischen Standpunkt nicht im Wege einer großzügigeren Auslegung des derzeitigen Vertragstextes Rechnung getragen werden kann.

Der Bundesminister:

